

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

FDP-Fraktion im Rat der Stadt  
Siegburg  
z. Hd. Herrn Müller

nur per E-Mail

### Kommunalaufsicht und Wahlen

Frau Radermacher

**Zimmer:** A 1.34

**Telefon:** 02241/13-2957

**Telefax:** 02241/13-3273

**E-Mail:** sandra.radermacher@rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

**Mein Zeichen**

**Datum**

06-074-15

24.01.2023

### Ihre Eingabe vom 01.12.2022 betreffend die Beschlussfassung des Planungsausschusses des Rates der Stadt Siegburg vom 01.12.2022, TOP 6.2.2

Sehr geehrter Herr Müller,

in Ihrer mir mit E-Mail vom 01.12.2022 übersandten Eingabe äußern Sie rechtliche Bedenken in Bezug auf die Beschlussfassung des Planungsausschusses vom 01.12.2022, TOP 6.2.2 „Wohnungspolitisches Handlungskonzept; Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 17.11.2022“. Konkret geht es Ihnen um folgende Ausschussempfehlung zu **der unter Punkt 7 des v. g. Antrages vorgeschlagenen Maßnahme: „Bei Bauanträgen gem. § 34 Baugesetzbuch werden diese in einer Probe-phase von 6 Monaten den Obleuten der Fraktionen mit kurzer Rückäußerungsfrist zur Kenntnisnahme gegeben, um bei Bedarf planungsrechtliche Instrumente einleiten zu können.“**

Der Rat ist dieser Empfehlung durch Beschluss in seiner Sitzung am 12.12.2022 (TOP 12) gefolgt.

Aus Ihrer Sicht könne die möglicherweise mit dem Antrag verfolgte Handhabe der Politik, „evtl. ungewollte Bauanträge zu verhindern“, „bei Betroffenen das Gefühl der Teilenteignung hervorrufen und das Vertrauen in Politik und Verwaltung nachhaltig stören“.

Der Bürgermeister hat zwischenzeitlich zur Frage der Rechtmäßigkeit der in Rede stehenden Beschlussfassungen Stellung genommen.

Im Ergebnis sieht er sich zur Umsetzung des Ratsbeschlusses unter Verweis auf das dem Rat bzw. dem zuständigen Planungsausschuss zustehende reine Informationsrecht verpflichtet. Gleichzeitig stellt er jedoch heraus, dass dieses weder einen Ent-

scheidungsvorbehalt im Baugenehmigungsverfahren darstellen noch zu einem Entscheidungsaufschub bzw. einer Verzögerung oder gar Aufschiebung gesetzlicher Bearbeitungsfristen führen dürfe.

Ziel der Verwaltung sei hierbei ausschließlich, wie auch bereits im Rahmen der Vorstellung aktueller städtebaulicher Projekte im Planungsausschuss, den Ausschuss und damit den Stadtrat rechtzeitig mit den notwendigen Informationen zu versorgen, um gegebenenfalls im Rahmen der Bauleitplanung tätig zu werden.

Nach Würdigung des Sachverhaltes teile ich die Beurteilung des Bürgermeisters.

Ausweislich der Beschlussformulierungen wird die Kenntnis über die Antragslage nach § 34 BauGB offensichtlich als geeignetes Mittel angesehen, um planungsrechtlichen Bedarf frühzeitig erkennen und insoweit erforderliche Maßnahmen beraten und treffen zu können.

Gemäß der Niederschrift über die Sitzung des Rates am 12.12.2022 zu entnehmenden Aussage des Ausschussvorsitzenden Herrn Becker verspreche man sich durch das beabsichtigte Verfahren eine bessere Vertretung der Interessen der Bürgerschaft. Es solle nicht in die Kompetenzen der Bauaufsicht eingegriffen werden.

Die Entscheidungen der politischen Gremien sind demnach im Zusammenhang mit der der Stadt als Ausfluss ihres Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG obliegenden Planungshoheit zu sehen. Abschließende Beschlussfassungen im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuchs und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch gehören gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. g) GO NRW zu den nicht übertragbaren Aufgaben des Rates. Nach § 8 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung werden alle baulichen und städtebaulichen Maßnahmen durch den Planungsausschuss des Rates vorbereitet bzw. vorberaten.

Gemäß den vorliegenden Informationen ist mit dem Begehren des Ausschusses bzw. des Rates über eingehende Bauanträge nach § 34 BauGB unterrichtet zu werden, offensichtlich kein **Einschreiten in einzelne Genehmigungsverfahren** beabsichtigt.

**Ein solches würde im Übrigen einer rechtlichen Grundlage entbehren: Die Bearbeitung bzw. Bescheidung von Bauanträgen ist als ein Geschäft der laufenden Verwaltung zu betrachten und unterliegt damit gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW grundsätzlich dem Bürgermeister.**

Auch ließe sich ein derartiges Mitwirkungsrecht des Rates vorliegend nicht mit der Vorschrift des § 36 BauGB begründen. Demnach entscheidet die Baugenehmigungsbehörde über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde. Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung (so z. B. BVerwG, Urteil v. 19.08.2004, 4 C 16/03) davon aus, dass § 36 BauGB nach seinem Wortlaut sowie seinem Sinn und Zweck, die gemeindliche Planungshoheit zu sichern, zwei unterschiedliche Willensträger voraussetzt und das Einvernehmen daher jedenfalls dann entbehrlich ist, wenn die Gemeinde selbst für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig ist (Kommentar Hofmeister in BeckOK



BauGB, 56. Edition zu § 36 BauGB, Rdnr. 10 f.). Der Ausschluss des Einvernehmenserfordernisses soll demnach ebenso bei gemeindeinterner Zuständigkeitsverteilung für die Erteilung der Baugenehmigung und die Erklärung des Einvernehmens zwischen Gemeindevorstand (Bürgermeister) und Gemeinderat (bzw. beschließender Ausschuss) gelten, also wenn innerhalb der Gemeinde verschiedene Organe zuständig sind. Weiterhin sieht es das Gericht als Sache der Gemeinde selbst oder des Landesgesetzgebers an, durch entsprechende kommunalverfassungsrechtliche Regelungen dafür zu sorgen, dass die Belange der Planungshoheit durch interne Abstimmung zwischen den Organen hinreichend gewahrt bleiben (s. o. a. BVerwG-Urteil).

Das Begehren des Planungsausschusses bzw. des Rates der Stadt Siegburg kann im Sinne v. g. Gerichtsentscheidung als gemeindeinternes Verfahren mit dem Ziel der Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit erachtet werden und ist insoweit dem Grunde nach rechtlich nicht zu beanstanden.

Jedoch sehe ich das Erfordernis, die seitens des Rates ausgehend vom Beschlusstext vorgegebene konkrete Ausgestaltung der in Rede stehenden Maßnahme im Sinne der rechtlichen Vorgaben zu ergänzen bzw. modifizieren.

So wird zum einen nicht definiert, in welcher Form Bauanträge nach § 34 BauGB seitens der Stadtverwaltung vorgelegt werden sollen. Ich unterstelle jedoch, dass der Beschluss die Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange impliziert. Gemäß seines mir übersandten Berichts sieht der Bürgermeister insoweit das Erfordernis der Anonymisierung entsprechender Informationen.

Des Weiteren soll nach Beschlusslage die Datenweitergabe an die „Obleute der Fraktionen“ erfolgen. Damit wird nach dem Wortlaut der Entscheidung die Informationsübermittlung auf diesen Kreis beschränkt. Aufgrund o. g. Zuständigkeiten des Rates ist jedoch ein Informationszugang für alle Ratsmitglieder sicherzustellen.

Außerdem gibt der Beschluss keinen Aufschluss darüber, wie die „kurze Rückäußerungsfrist“ zu verstehen ist. Unter Verweis auf meine obigen Ausführungen ist der Bürgermeister bzw. die Stadt als untere Bauaufsichtsbehörde zuständig für die Erteilung von Baugenehmigungen. Eine Anwendbarkeit des § 36 BauGB (Einvernehmensherstellung) ist vorliegend nicht einschlägig und damit eine förmliche Verfahrensbeteiligung des Rates ausgeschlossen.

Sollte der Rat der Stadt Siegburg sich durch diese Regelung ein Recht zur Mitwirkung in laufenden Baugenehmigungsverfahren einräumen bzw. vorbehalten wollen – wovon ich aufgrund der oben wiedergegebenen Äußerungen von Herrn Becker jedoch nicht ausgehe –, so wäre dies rechtlich unzulässig.

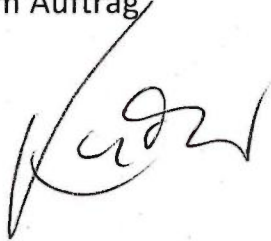
Falls sich die Rückäußerungsfrist auf eine Mitteilung des Rates an die Verwaltung im Hinblick auf von ihm evtl. gesehenem bauleitplanerischen Handlungsbedarf bezieht, würde dies insoweit rechtlichen Bedenken begegnen, als diese den Aufschub der bauaufsichtsbehördlichen Bescheidung des Bauantrags bedingen würde. Auf die nach der Bauordnung für das Land NRW geltenden Fristen wird hingewiesen.

Den diesbezüglichen Hinweisen des Bürgermeisters in seinem an mich gerichteten Bericht (s.o.) ist daher beizupflichten.

Den Bürgermeister, der eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis erhält, habe ich gebeten, auf eine Anpassung der Beschlussfassung des Rates im Sinne obiger Feststellungen hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kudw' or similar, written in a cursive style.